

Denn da nach den in den angezogenen Paragraphen der Landgemeindeordnung enthaltenen Bestimmungen anzunehmen gewesen,

- 1) daß jede Landgemeinde ihre Angelegenheiten selbst durch die aus ihrer Mitte dazu erwählten Personen verwalten lasse (§. 5),
 - 2) namentlich das Gemeindecassen- und Rechnungswesen vom Gemeindevorstande besorgt werde (§. 38 d),
 - 3) mit Eintritt der neuen Gemeindebehörden die auf Gemeindeverwaltung bezüglichen Dienstverrichtungen der Localgerichtspersonen und anderer hierzu bestellt gewesener Beamten in Wegfall gekommen (§. 51), und
 - 4) die Erb-, Lehn- und Gerichtsherrschaften der Ausübung solcher Befugnisse sich enthalten sollen, welche der Landgemeindeordnung zuwiderlaufen (§. 4),
- so habe es durchaus nicht zweifelhaft sein können, daß das auf den oben erwähnten Regulativen ruhende Befugniß der oberläufiger Gerichtsherrschaften, den Communeinnehmer zu ernennen, ebenso, wie die diesfallsige Function Kaisers durch die Landgemeindeordnung sich erledigt habe.

Da nun die hohe Staatsregierung mit dieser Auskunftsertheilung zugleich eröffnet hat, daß sie, weil Hempel in seiner neuerlichen Eingabe angeführt, daß er noch keine Abhülfe seiner Beschwerde erlangt habe, hiervon Veranlassung genommen, über die Bewandniß dieses Anführers und die in Dhorn seit Einführung der Landgemeindeordnung in der fraglichen Beziehung getroffenen Localeinrichtungen nähere Erörterungen anstellen werde, nach deren Ergebnis weitere Entschließung wegen behuflicher Bescheidung Hempels und sonst werde gefaßt werden, so fand sich die vierte Deputation der ersten Kammer veranlaßt, dieser vorzuschlagen:

die in Rede stehende Angelegenheit *dermalen* als abgethan zu betrachten und Hempeln demgemäß zu bescheiden, ein Vorschlag, dem die erste Kammer in ihrer dreizehnten öffentlichen Sitzung mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes auch beigetreten ist.

(confr. Landtagsmittheilungen der ersten Kammer, S. 257.)

Bei so bewandten Umständen und da Seiten der hohen Staatsregierung bei Gelegenheit der Berathung dieses Gegenstandes in der jenseitigen Kammer noch erklärt worden ist, die anzustellenden Erörterungen auch auf den ihr unklaren, von Hempeln in seiner neuesten Eingabe vom 22. vorigen Monats hervor gehobenen Umstand mit zu extendiren, ob Kaiser auch wirklich von dem Beschwerdeführer auf Grund §. 2 des Eingangs angezogenen Regulativs angestellt worden, also wirklicher Steuereinnehmer und nicht bloß Einnehmer communlicher Intradon und Anlagen gewesen und demnach zuversichtlich erwartet werden darf, daß dem früheren, in der ständischen Schrift vom 2. December 1837 gestellten Antrage Genüge geschehen und die Hempelsche Beschwerde durch die hohe Staatsregierung werde zur Erledigung gebracht werden, so kann die unterzeichnete Deputation, der die gedachte Beschwerde zur Prüfung überwiesen worden, der geehrten Kammer nur empfehlen:

dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, und also gleichfalls zu beschließen:

daß die vorliegende Beschwerdesache *dermalen* für abgethan zu betrachten und Hempel demgemäß zu bescheiden sei.

Dresden, den 5. Februar 1843.

Die vierte Deputation der zweiten Kammer.

Präsident D. Haase: Will die Kammer auf die Berathung sofort eingehen? — Wird einstimmig bejaht.

Abg. D. v. Mayer: Ich kann nicht bergen, daß ich doch gewünscht hätte, die Deputation hätte ein anderes Gutachten abgegeben, und der Kammer einen andern Beschluß vorgeschlagen. Es ist eine Sache, die in mehrfacher Rücksicht als eigenthümlich und berücksichtigungswerth sich darstellt. Es ist die ständische Intercession in einer Administrativsache schon vor beinahe zehn Jahren angerufen worden, und in diesen zehn Jahren ist noch nicht soviel geschehen, daß nur eine Erörterung darüber stattgefunden hätte, ob hier von einem Commune- oder Steuereinnehmer die Rede sei, ob der Petent zur Entlassung desselben das Recht habe oder nicht, und ob man dem frühern Bescheide der Administrativbehörde inhariren oder dem Bescheide nach gehen wolle. So scheint mir wenigstens die Sache gestaltet zu sein, und ich glaube daher, daß man nicht füglich von ihr absehen und sich damit trösten könne, die Sache sei erledigt. Denn, meine Herren! die Sache ist nicht erledigt, und kann nicht erledigt sein. Es liegt dem Beschlusse der ersten Kammer ein offenes Mißverständnis zu Grunde; denn es handelt sich hier nicht von einem Communeinnehmer, sondern von einem Steuereinnehmer. Es hat der Bittsteller in seiner Eingabe an die zweite Kammer ausdrücklich erklärt, es sei dieser Einnehmer nicht Commune-, sondern Steuereinnehmer und als solchen habe er ihn bereits in seiner Bittschrift an die erste Kammer bezeichnet; der Ortssteuereinnehmer sei aber bekanntlich nach dem Regulative vom 18. September 1820 von der Gutsherrschaft zu vertreten, daher von ihr anzunehmen, also auch von ihr zu entlassen. Er begreife nicht, warum man ihm die Entlassung dieses Einnehmers streitig machen könne, da er ihn angestellt hätte und ihn auch vertreten müßte. Wenn nun Petent von der ersten Kammer eine Bescheidung vom 2. Februar 1843 mit der Präsidialunterschrift erhalten hat, worin gesagt ist, die hohe Staatsregierung habe die Eröffnung gemacht, „daß sie Veranlassung nehmen würde, über die Bewandniß des Anführens, daß der Beschwerde zur Zeit noch keine Abhülfe geschehen, nähere Erkundigung einzuziehen und namentlich darüber, inwieweit dies mit der Einführung der Landgemeindeordnung und den in Dhorn bestehenden Einrichtungen in Zusammenhang stehe“, Erörterungen anzustellen; hat ferner die hohe Staatsregierung erklärt, „daß nach deren Ergebnis weitere Entschließung gefaßt werden solle“, hat sich endlich die erste Kammer dabei beruhigt und den Beschluß gefaßt: „diese Angelegenheit als abgethan zu betrachten“, so hätte ich allerdings gewünscht, daß von Seiten der Deputation unserer Kammer wenigstens eine schriftliche ständische Intercession vorgeschlagen worden wäre. Bei den vielfachen Arbeiten, mit denen das hohe Ministerio überhäuft ist, und bei den mancherlei Eingaben, welche daselbst eingereicht werden, kann es leicht geschehen, daß eine solche Sache in Vergessenheit kommt. Wenngleich der sehr verehrte Vorstand des Ministerii seine Bereitwilligkeit zur Erledigung der Sache in der ersten Kammer erklärt hat, so sollte ich doch glauben, es wäre besser gewesen, durch eine ständische Intercession schriftliche Acten zu machen, die nicht so leicht übersehen werden können, als eine mündliche ständische Anregung in der Kammer. Uebrigens muß ich noch bemerken, daß ich nicht begreife, wie